
Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Waldhohl“

Stadt Karben, Gemarkung Karben

Darmstadt

Juni 2015

Bearbeitet im Auftrag von:

Planungsbüro Ralf Werneke
Friedrichstraße 35
63450 Hanau

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung	3
2. Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes	3
3. Erläuterungen zur Bestandserfassung	4
4. Ergebnisse der Bestandserfassung	5
4.1 Fledermäuse	5
4.1.1 Methodik	5
4.1.2 Ergebnisse	6
4.2 Feldhamster	9
4.2.1 Methodik	9
4.2.2 Ergebnisse	9
4.3 Vögel	9
4.3.1 Methodik	9
4.3.2 Ergebnisse	9
4.4 Reptilien (Zauneidechse)	11
4.4.1 Methodik	11
4.4.2 Ergebnisse	11
4.5 Sonstige Anhang IV-Arten	11
5. Ermittlung der planungsrelevanten Arten/Artengruppen	11
6. Konfliktanalyse	13
6.1 Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Bauvorhabens	13
6.2 Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	14
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	21
8. Fazit	21
9. Literatur und Datengrundlagen	22
10. Anhang	23
Fundortkarte	

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Karben plant am nordöstlichen Siedlungsrand des Stadtteils Groß-Karben die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und hat hierzu die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 205 „Waldhohl“ beschlossen.

Der B-Plan-Geltungsbereich grenzt im Norden an die Heldenberger Straße (K 246) und reicht im Süden bis zum Waldhohlweg. Er hat eine Größe von ca. 4 ha und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Da im Zuge der geplanten Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten kommt, die eine Verletzung der Verbotstatbestände des §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach sich ziehen, ist die Durchführung einer speziellen Artenschutzprüfung (saP) erforderlich.

Bei der speziellen Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die unabhängig von der Eingriffsregelung zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG durchzuführen ist. Sie geht der Frage nach, welche Projektwirkungen aus der geplanten Bebauung resultieren, und welche Konsequenzen sich hieraus für europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Die Informationen zum örtlichen Artenbestand wurden im Rahmen mehrerer Begehungen im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni 2015 erhalten.

Nachfolgend werden zunächst die Ergebnisse der Bestandserfassung beschrieben, bevor im Anschluss daran die Folgen des Bauvorhabens im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG analysiert und bewertet werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Werden bei Planungs- bzw. Bauvorhaben nach europäischem Recht geschützte Arten beeinträchtigt, sind die gesetzlichen Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten.

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind im § 44 BNatSchG verankert, der auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sowie der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie Bezug nimmt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders geschützten und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.

Besonders geschützt sind alle

- Arten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (338/97/EWG)

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV).

Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Streng geschützt sind alle besonders geschützte Arten

- des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (338/97/EWG)
- des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft oder eines nach den Vorschriften des BauGB¹ zulässigen Vorhabens nur für folgende Artengruppen von Relevanz²:

1. Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)
2. Alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Ausnahmeregelungen

Ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) liegt dann nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Hinblick auf den § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungstatbestand) führen nur erhebliche Störungen zu einer Verbotverletzung. Als erheblich werden Störungen eingestuft, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Sofern einer der nachstehenden Gründe hierfür in Betracht kommt:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

¹ B-Pläne nach § 30, während der Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34 BauGB.

² Nach der Neufassung des BNatSchG im Jahr 2009 gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften nunmehr auch für national besonders geschützte Arten („Verantwortungsarten“) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (§ 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Eine solche Rechtsverordnung liegt bislang aber noch nicht vor.

Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen fehlen, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art(en) nicht verschlechtert.

Befreiung nach § 67 BNatSchG

Die Voraussetzungen für die Umgehung bzw. Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden im § 45 BNatSchG verbindlich geregelt. Eine Verbotsbefreiung gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine unzumutbare Belastung darstellen.

1.3 Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst folgende Arbeitsschritte:

1. Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und der planungsrelevanten Arten
2. Darstellung der maßgeblichen Wirkfaktoren des Bauvorhabens
3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten
4. Erarbeitung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Planungsrelevant sind auch solche Arten, die nicht nachgewiesen werden konnten, deren Vorkommen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aber durchaus möglich erscheint.

2. Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes

Das B-Plan-Gebiet schließt an die bestehende Bebauung an und wird – mit Ausnahme eines kleinen Gehölzbestands im Westteil - als Ackerland genutzt.

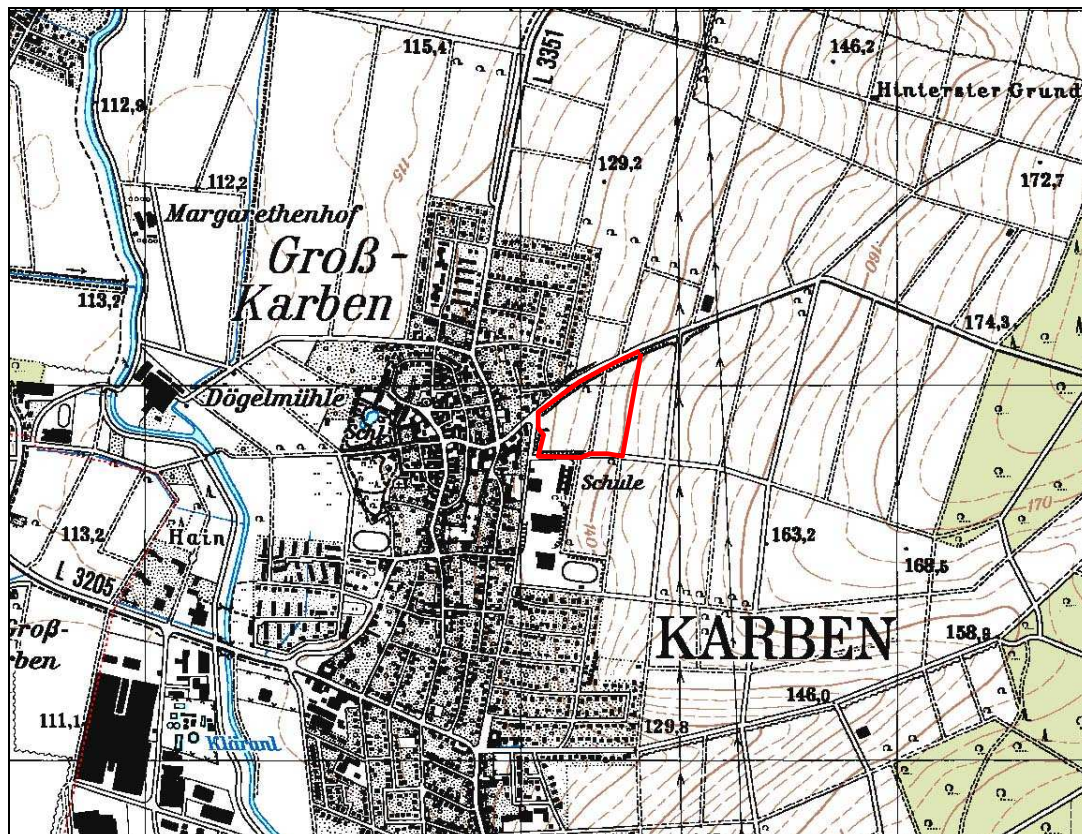


Abb. 1: Ausschnitt aus der TK 25, Blatt 5718 Ilbenstadt.



Abb. 2: Ansicht des B-Plan-Gebietes von Osten. Aufnahmedatum:13.04.2015.

3. Erläuterungen zur Bestandserfassung

Art und Umfang der Untersuchung

Die faunistische Bestandserfassung beinhaltet gemäß Angebot vom 23.01.2015 folgende Gruppen:

- Säuger (Fledermäuse, Feldhamster)
- Vögel
- Reptilien (Zauneidechse).

Für die Geländearbeiten stand der Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni 2015 zur Verfügung. In dieser Zeit fanden an folgenden Tagen Ortsbegehungen statt:

Datum	Uhrzeit / Begehungsziel	Erfassungsbedingungen
13.04.2015	Begehung ab 8:45 Uhr, Erfassung der Avifauna, Reptilien	Wechselnd bewölkt/sonnig, trocken.
23.04.2015	Begehung ab ca. 13:00 Uhr, Linientaxierung Feldhamster, Erfassung Avifauna	Sonnig, trocken, leichter Wind
08.05.2015	Begehung ab 8:00 Uhr, Erfassung der Avifauna, Reptilien	Sonnig, trocken, um 10 °C.
03.06.2015	Detektorkontrolle Fledermäuse ab 21:00 Uhr, Dämmerungsaktivität Vögel	19 °C → 18 °C, anfänglich leichter Wind, teils böig, später weitgehend windstill
10.06.2015	Begehung 2. Brut Feldlerche, ab 9:00 Uhr	14 °C, wolkig, trocken, leichter Wind

In den Artenlisten verwendete Abkürzungen

VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979)

Kategorien der Vogelschutzrichtlinie

- I = in Schutzgebieten zu schützende Vogelart
- Z = gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 VSR

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992)

Angaben zur FFH-Richtlinie

- IV = streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse

§/§§ = besonders/streng geschützt nach BNatSchG

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

BRD = Rote Liste Art in Deutschland (2009)

HE = Rote Liste Art in Hessen (1995, 2014)

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Art der Vorwarnliste
- D = Daten unzureichend

EHZ = Erhaltungszustand der Art in Hessen

A = günstig

B = ungünstig-unzureichend

C = schlecht

Status

Bv = Brutvogel

Ng = Nahrungsgast

BvU = Brutvogel im weiteren Umfeld des UG

Sonstiges

k. A. = keine Angaben möglich

4. Ergebnisse der Bestandserfassung

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methodik

Detektorkartierung

Zum Nachweis der Fledermausaktivitäten im B-Plan-Gebiet fand am 03.06.2015 eine abendliche/nächtliche Detektorkartierung statt.

Die Begehung wurde kurz vor Sonnenuntergang (SU = 21:27 Uhr) gestartet und erlaubte dank der hohen Resthelligkeit (Vollmond) über lange Zeit auch eine gute optische Kontrolle des Flugraums über dem B-Plan-Gebiet von den Randwegen aus.

Während der Begehung wurden die Wege wiederholt in ruhigem Schrittempo abgelaufen und alle visuellen und akustischen Kontakte mit Fledermäusen notiert. An Stellen, die besonders Erfolg versprechend für Begegnungen mit Fledermäusen erschienen, wurden bisweilen kurze Gehpausen eingelegt.

Um die Suchfluglaute der Fledermause hörbar zu machen, kam der Ultraschalldetektor „Laar Bridge Box“ zum Einsatz, der eine 10-fache Zeitdehnung des eingehenden Signals ermöglicht. Die Ortungsrufe wurden mit dem Edirol R-09-HR DAT-Recorder aufgezeichnet und später mit dem Programm „Pettersson Batsound Version 4“ analysiert und ausgewertet.

Anhand von Rufrythmus, Frequenzverlauf, der Impulsdauer sowie des Frequenzmaximums der Ortungsrufe ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugsituation in vielen Fällen eine sichere Artbestimmung möglich.

Quartierkontrolle

Potenzielle Fledermaus-Quartierbereiche sind innerhalb des B-Plan-Gebietes allenfalls in den Gehölzbeständen des UG zu vermuten. Gebäude und andere von Fledermäusen für gewöhnlich als Sommer-, Übergangs- oder Winterquartier genutzte Objekte existieren – mit Ausnahme eines schachtartigen Bauwerks in der Böschung der Heldenberger Straße - im UG nicht.

Zur Quartierermittlung wurden die Bäume in der laubfreien Zeit auf Spalten, Hohlräume, Rindenrisse etc. überprüft. Für eine spätere Besatzkontrolle standen zwei Color CCD-Kameras mit Pinhole-Objektiven und Kameradurchmessern von 12 bzw. 15 mm sowie eine Endoskopkamera mit Micro-Kamera-Sonde und einem Kameradurchmesser von 9 mm zur Verfügung.

Alle Systeme sind mit einer LED-Beleuchtung ausgestattet, die Kameras verfügen über eine automatische Bildscharfregelung über Fixed-Focus-Funktion.

Die Bildübertragung erfolgt per Funk bzw. über Kabelverbindung auf einen TFT-Farbmonitor oder den Monitor eines Tablet PC und kann dort kontrolliert werden kann.

Zur Dokumentation der Videosequenzen oder Fotoaufnahmen lassen sich diese auf eine SD-Karte übertragen.

4.1.2 Ergebnisse

Ergebnisse der Quartierkontrolle

Bei der Begehung Mitte April haben sich keine Nachweise von möglichen Baumhöhlenquartieren ergeben. Die wenigen Bäume entlang der südlichen Gebietsgrenze rekrutieren sich fast ausnahmslos aus jüngeren Gehölzen mit schwachem Ast- und Stammholz und ohne nennenswerte Stamm- oder Rindenschäden. Also, Spalten, Hohlräume, Rindenrisse etc.

Zudem sind die Bäume dicht und tief beastet/belaubt, so dass der für Fledermäuse wichtige freie Anflug zum Stammraum fehlt.

Auch die kleine Gehölzfläche am Westrand des UG weist einen dicht belaubten, kompakten Gehölzaußenrand auf, der Fledermäusen den Einflug in das Bestandesinnere erschwert.

Die einzigen potenziellen Baumhöhlenquartiere (Spechthöhlen) befinden sich an den alten Linden an der Heldenberger Straße – und damit außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs.

Die Überprüfung des schachtartigen Bauwerks in der Böschung der Heldenberger Straße hat ebenfalls keine Hinweise auf eine Nutzung als Fledermausquartier ergeben (keine Kotreste). Der Innenraum ist zudem durch sein trocken-warmes Mikroklima (bei längerer Trockenheit) für Fledermäuse wenig geeignet.



Abb. 3: Portal des schachtartigen Bauwerks in der Böschung der Heldenberger Straße.



Abb. 4: Innenansicht des Bauwerks.

Ergebnisse der Detektorbegehung vom 03.06.2015

Die Kontrolle fand bei relativ guten äußeren Bedingungen statt, so dass von einer repräsentativen Individuenaktivität auszugehen war. Der anfänglich leichte, am höher gelegenen östlichen Gebietsrand teils auch etwas böige Wind flaute im Verlauf der Begehung zunehmend ab, die Umgebungstemperaturen lagen zu Beginn bei 19 °C.

Von der Untersuchungsfläche selbst ging, wie zu erwarten war, keine Aktivität aus. Zu einem ersten flüchtigen Fledermauskontakt kam es knapp 40 Minuten nach SU am Parkplatz des Sportgeländes im SO des UG. Es handelte sich um eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die für wenige Sekunden im Detektor zu hören war. Ein Sichtkontakt bestand nicht.

Ein zweiter Kontakt mit einem Tier dieser Art ergab sich gut 5 Minuten später nahe den alten Linden an der Heldenberger Straße. Die Zwergfledermaus kam in geradlinigem, schnellem Flug aus Richtung der bebauten Ortslage und verschwand am Rande des Gehölzbestands im UG.

An nahezu identischer Stelle streifte kurz darauf ein Abendsegler den Detektorstandort. Die nur für wenige Sekundenbruchteile zu vernehmenden Suchfluglaute ließen erkennen, dass es sich um ein jagendes Tier handelte. Ob es sich dabei um einen Großen Abendsegler oder einen Kleinabendsegler handelt, ist anhand der Rufsequenzen jagender Tiere allein nicht zu entscheiden. Die Lautmerkmale dieser Rufe sind bei den beiden Arten praktisch identisch.

Allerdings zeigte die kurze Rufaufzeichnung des Tieres am Anfang und am Ende der Rufsequenz halbwegs arttypische Suchfluglaute. Sie deuten darauf hin, dass es sich um den Kleinabendsegler handelte.

Während es in der Folge noch mehrmals zu weiteren Kontakten mit Einzeltieren der Zwergfledermaus kam, wiederholte sich die Begegnung mit dem Kleinabendsegler nicht.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Kontakt mit einer Fledermaus der Gattung *Myotis*, zu der es etwa 10 Minuten später kam. Ebenfalls im Randbereich des Gehölzbestandes in Höhe der Lindensäume. Die Ortungsrufe dieses Tieres waren nur kurz und vor allem nur sehr leise im Detektor zu hören. Es streifte den Detektorstandort also vermutlich in größerem Abstand.

Dadurch waren die zur sicheren Artansprache notwendigen Frequenzmerkmale des Suchfluglautes nicht eindeutig zu ermitteln, so dass eine Bestimmung auf Artniveau nicht möglich war. Es dürfte sich um eine Wasserfledermaus oder ggf. Bartfledermaus gehandelt haben.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich die Fledermausaktivität im UG auf die Randzonen der Gehölzbestände beschränkte. Im Luftraum über den Ackerflächen war über den gesamten Begehungszeitraum keine Flugaktivität festzustellen.

Gemessen an der Zahl und dem zeitlichen Verlauf der Fledermauskontakte ist von einem begrenzten Individuenaufkommen auszugehen. Zwischen den einzelnen Begegnungen lagen jeweils Abstände von 2 bis 9 Minuten.

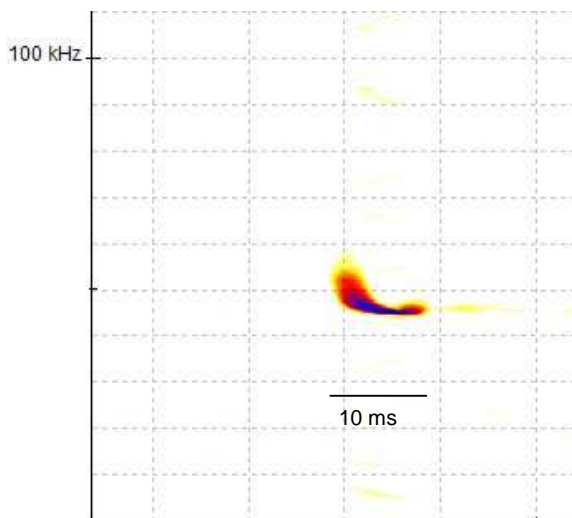
Es handelte sich ausschließlich um umherstreifende Tiere, die bei ihren Aktivitäten auch den Gehölzbestand am Westrand des UG zur Jagd nach Insekten miteinbezogen.

Zu einer längeren, ausdauernden Bejagung des Gehölzbereiches kam es während der Begehung jedoch nicht.

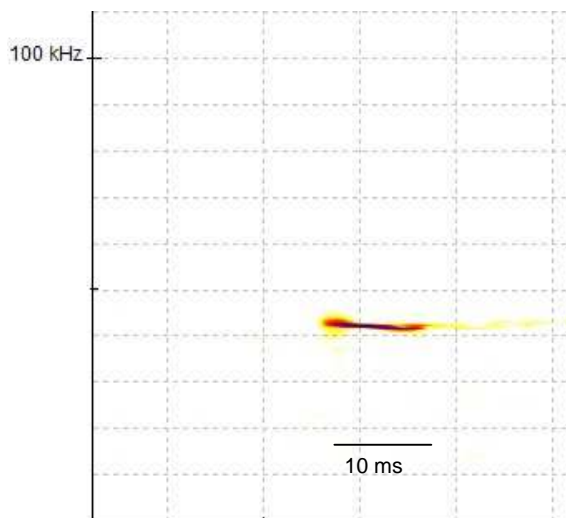
Spektrum der nachgewiesenen Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL D	RL HE	§/§§	EHZ HE
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	2	§§	A
„Mausohrfledermaus“	<i>Myotis spe.</i>	IV	k. A.	k. A.	§§	k. A.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	.	3	§§	A

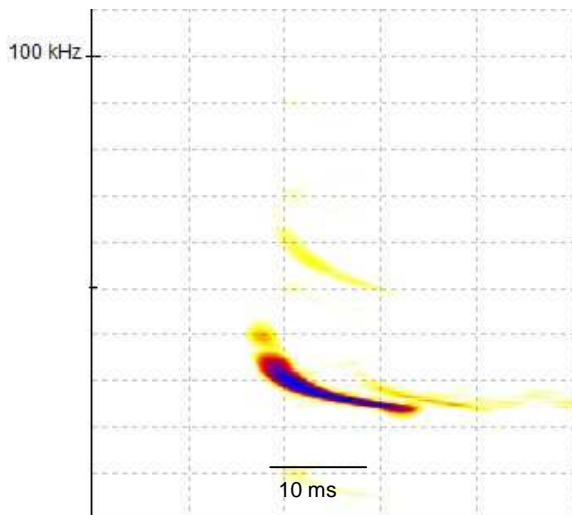
Sonagramme zu den Artnachweisen



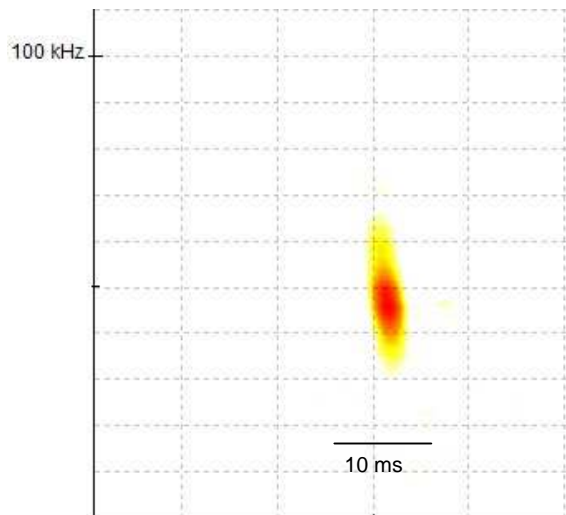
Suchfluglaut einer Zwergfledermaus



Ortungsruf einer im hindernisfreien Luftraum fliegenden Zwergfledermaus



Ortungsruf eines Kleinabendseglers



Ortungsruf einer Art der Gattung Myotis

4.2 Feldhamster

4.2.1 Methodik

Informationen zum örtlichen Feldhamster-Bestand wurden durch Auswertung regionaler Kartierungen, Befragung des Flächenbewirtschafters sowie mittels eigener Erhebungen zusammengetragen. Letzteres beschränkte sich wegen des frühen Abgabetermins der Studie auf das Frühjahr. Hierbei wurde die Ackerfläche nach Rücksprache und mit Erlaubnis des Eigentümers / Bewirtschafters mittels Linientaxierung auf Fraßkreise im Aufwuchs kontrolliert. Das Ackerland also entlang der Fahrspuren in wechselnden Schleifen abgelaufen.

An Stellen, an denen sich der Bewuchs im Bereich der Fahrspuren bereits geschlossen hatte, wurde die Begehung in den Zwischenräumen zwischen den Saatzeilen fortgesetzt.



Abb. 5: GPS-Aufzeichnung der Linientaxierung.



Abb. 6: Aufwuchs zum Zeitpunkt der Begehung.

4.2.2 Ergebnisse

Bei der Linientaxierung wurden keine Fraßkreise im Getreidefeld festgestellt. Es haben sich auch sonst keine Hinweise ergeben, die auf ein Vorkommen des Feldhamsters in der Untersuchungsfläche hindeuten. Auch das Ergebnis der Recherche/Befragung blieb negativ.

4.3 Vögel

4.3.1 Methodik

Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Verhören und durch Sichtbeobachtung. Dazu fanden zwischen Mitte April und Mitte Juni 2015 vier Begehungen statt. Die Erfassung erfolgte flächendeckend und bezog einen ca. 200 m breiten Pufferstreifen um das UG ein.

4.3.2 Ergebnisse

Das Ackerland am Ortsrand ist relativ arten- und individuenarm besiedelt. Mit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze konnten aber zumindest zwei typische Offenlandarten nachgewiesen werden.

Das Feldlerchen-Revier befand sich allerdings gut 200 m südöstlich außerhalb des B-Plan-Gebietes. Erst bei einer Begehung Mitte Juni, also zur 2. Brut, wurden an zwei näher gelegenen Ackerstandorten Altvögel festgestellt, die hier offensichtlich neue Reviere eingerichtet hatten.

Zur Wiesenschafstelze liegen zwei Nachweise von Tieren innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs vor. Am 23. April wurden zwei rivalisierende Männchen im mittleren Teil der Ackerfläche beobachtet. Im Verlauf der Begehung Anfang/Mitte Mai war allerdings nur noch ein Schafstelzen-Paar anwesend.

Alle übrigen Beobachtungen zur Avifauna beziehen sich auf Gebäudebrüter im weitesten Sinne sowie auf Arten der Hecken und Gehölze. Diese konzentrieren sich in den Randzonen des UG. Schwerpunktmäßig im Gehölzbestand am Westrand des B-Plan-Geltungsbereichs.

Von den insgesamt 20 im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umfeld nachgewiesenen Arten wurden nur etwa knapp die Hälfte bei allen Begehungen angetroffen³. Dies zeigt bereits an, dass sich das ornithologische Spektrum zu einem erheblichen Teil aus Nahrungsgästen zusammensetzt, die das UG unterschiedlich häufig und jeweils nur temporär aufsuchen. Zu diesen zählen auch die Rote Liste Arten Haussperling (*Passer domesticus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*).

Die Ackerfläche wurde dabei nur wenig frequentiert. Regelmäßig belebt war dagegen der eingangs bereits erwähnte Gehölzbestand im Westen, was sich auch in der Fundortkarte im Anhang widerspiegelt.

In der Gehölzfläche befinden sich Reste eines ehemaligen Gewächshauses, das wohl zumindest gelegentlich von Kindern aufgesucht wird. Auf die im teilweise recht dichten Gehölzbestand brütenden und an die Nähe des Menschen gewöhnten Vogelarten haben diese Störungen aber offensichtlich keinen nennenswerten nachteiligen Einfluss.

Spektrum der nachgewiesenen Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	RL D	RL HE	§/§§	EHZ	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	.	.	.	§	A	Bv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	.	.	.	§	A	Bv
Elster	<i>Pica pica</i>	.	.	.	§	A	Ng
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	.	3	V	§	B	BvU
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	.	.	.	§	A	Ng
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	.	.	.	§	A	BvU
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	.	.	.	§	A	Ng
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	.	.	.	§	A	Ng
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	.	V	V	§	B	Ng
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	.	.	.	§	A	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	.	.	.	§	A	Bv
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	.	.	.	§	A	Bv
Rabenkrähe	<i>Corvus (corone) corone</i>	.	.	.	§	A	Ng
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	.	V	3	§	B	Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	.	.	.	§	A	Bv
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	.	.	V	§	B	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	.	.	.	§§	A	Ng
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	.	.	.	§	A	Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	.	.	.	§	A	Bv
Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	.	.	.	§	A	Ng

³ Einige Arten befanden sich zum Zeitpunkt der ersten Begehung noch auf dem Zug.

4.4 Reptilien (Zauneidechse)

4.4.1 Methodik

Zum Nachweis der Zauneidechse eignen sich vor allem die frühen Vormittagsstunden an Tagen mit guter Besonnung und nicht zu hohen Umgebungstemperaturen. Während dieser Zeiten zeigen die Tiere ein intensives Aufwärmverhalten und können recht gut an entsprechenden Sonnenplätzen in der Nähe ihrer Verstecke beobachtet werden.

Als potenzielle Besiedlungsräume kommen vor Ort Gebüsch- und Brachestreifen entlang von Wegen oder Nutzungsrändern in Betracht, sofern sie über eine ausreichende Raumtiefe und geeignete Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten verfügen.

Innerhalb der Ackerflächen selbst sind keine Vorkommen zu erwarten.

4.4.2 Ergebnisse

Es haben sich keine Nachweise von Tieren und keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen der Art innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs ergeben.

4.5 Sonstige Anhang IV-Arten

Keine Nachweise.

5. Ermittlung der planungsrelevanten Arten/Artengruppen

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft und bezogen auf B-Pläne nach § 30 bzw. während der Planaufstellung nach § 33 sowie im Innenbereich nach § 34 BauGB sind die Verbotstatbestände aber nur auf die nachstehenden Artengruppen anzuwenden:

- alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)
- alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Hierbei sind neben den bei den Ortsbegehungen aktuell nachgewiesenen Arten auch potenziell im Untersuchungsraum zu erwartende Arten zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ergebnis der Bestandserhebung von 2015 sind somit folgende Arten aus den beiden oben genannten Gruppierungen als planungsrelevant einzustufen⁴:

Europäische Vogelarten	Alle in Kapitel 4.3.2 aufgelisteten Vogelarten
Arten des Anhangs IV	Alle Fledermausarten (Kap. 4.1.2)

⁴ Nach der im März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des BNatSchG von 2009 gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften nunmehr auch für national besonders geschützte Arten („Verantwortungsarten“) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG. Da eine solche Rechtsverordnung bislang noch nicht vorliegt, entfällt dieser Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Potenziell vorkommende, artenschutzrechtlich relevante Arten/Artengruppen

Das im Frühsommer 2015 ermittelte Artenspektrum stellt eine Momentaufnahme der örtlichen Bestandsverhältnisse dar, das gewissen jährlichen Schwankungen unterworfen ist. Man kann jedoch unterstellen, dass es im Großen und Ganzen den für die Lokalität typischen Grundstock an Arten abbildet.

Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung und der Lage am Siedlungsrand sind Vorkommen von gefährdeten oder regional bemerkenswerten potenziellen Brutvogelarten nicht unbedingt zu erwarten. Sofern also in einzelnen Jahren „neue“ Arten hinzukommen, dürften diese ähnliche Ansprüche an den Lebensraum haben wie die im Untersuchungsjahr 2015 angetroffenen Arten. Dies wiederum bedeutet, dass sie in vergleichbarer Weise vom Bauvorhaben betroffen wären. Grundsätzlich neue Betroffenheiten sind bei potenziell vorkommenden Arten nicht anzunehmen. Insofern führt ihre artenschutzfachliche Betrachtung und Bewertung zu keinen neuen Erkenntnissen und ist daher entbehrlich.

Dies gilt in analoger Weise für potenziell vorkommende Fledermausarten.

Im Hinblick auf den Feldhamster kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass (Jung-)Tiere im Spätsommer in das UG einwandern. Auch wenn der B-Plan-Geltungsbereich im Süden und Westen von der Bebauung eingeschlossen wird und im Norden die Kreisstraße K 246 angrenzt. Eine Zuwanderung wäre also wohl nur von Osten aus realistisch, wobei aber auch hier zwei größere Waldgebiete als Barriere fungieren.

Vor diesem Hintergrund wird die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses als recht gering eingestuft.

Übersicht zu potenziell vorkommenden Arten/Artengruppen

Systematische Gruppe	Potenziell mögliche Anhang IV-Art(en) aus dieser Gruppe
Säuger	Weitere Fledermausarten; Feldhamster
Reptilien	-
Amphibien	-
Fische	-
Käfer	-
Schmetterlinge	-
Libellen	-
Weichtiere	-
Höhere Pflanzen, Flechten, Moose	-

Fazit:

Die Konfliktanalyse beschränkt sich auf die Betrachtung der im Wirkraum des Bauvorhabens verbreiteten einheimischen Vogelarten und die hier nachgewiesenen Fledermausarten. Das potenzielle Vorkommen des Feldhamsters wird lediglich überschlägig thematisiert.

6. Konfliktanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Folgen des Vorhabens für die in Kapitel 4 genannten Arten überprüft. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen unterschieden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben sich folgende Verbotstatbestände:

- Nachstellen, Fang, Verletzung oder Töten der Tiere oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören⁵.

6.1 Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Bauvorhabens

Beschreibung des Bauvorhabens

Ziel des Vorhabens ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, in dem vorwiegend Einzel- und Doppelhäuser entstehen sollen. Im südlichen Teil des B-Plan-Gebiets in geringem Umfang auch Mehrfamilien- und Reihenhäuser. Außerdem ist der Bau eines Spielplatzes vorgesehen.

Beschreibung der wesentlichen Projektwirkungen

Nachfolgend werden die möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen auf die relevanten Artengruppen Fledermäuse und Vögel überschlägig skizziert.

Baubedingte Wirkungen/Wirkprozesse

Zu den baubedingten Projektwirkungen zählen alle zeitlich begrenzten, auf die Bauphase beschränkten Beeinträchtigungen des örtlichen Artenbestandes. Sowohl innerhalb des Baufelds, als auch im Wirkraum des Vorhabens außerhalb davon.

Baubedingte (bauzeitliche) Wirkfaktoren	Tierart/Gruppe	Mögliche Beeinträchtigungen
Rodung der Gehölzbestände	Fledermäuse	Verlust Jagd-/Nahrungshabitat
	Vögel	Verlust von Nisthabitaten
Baufeldräumung, Erdarbeiten, Geländeneivellierung	Fledermäuse	-
	Vögel	Verlust von Neststandorten, Gelegeverluste
Bauarbeiten, Baustellenverkehr	Fledermäuse	-
	Vögel	Störung von Brutvögeln im Umfeld des Eingriffsbereichs

Anlagebedingte Wirkungen/Wirkprozesse

Anlagebedingte Projektfolgen resultieren aus der Flächeninanspruchnahme durch Baukörper und Straßen, den von diesen ggf. verursachten Barrierewirkungen sowie allen sonstigen baulichen Veränderungen gegenüber dem Zustand heute.

⁵ Entfällt, da keine Nachweise innerhalb des UG.

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Tierart/Gruppe	Mögliche Beeinträchtigungen
Versiegelung von Bodenfläche durch Baukörper, Straßen	Fledermäuse	Verlust der Entwicklungshabitate von Beuteobjekten)
	Vögel	Lebensraumzug, Lebensraumentwertung

Betriebsbedingte Wirkungen/Wirkprozesse

Betriebsbedingte Auswirkungen des Bauvorhabens umfassen die vom künftigen Wohngebiet ausgehenden Beeinträchtigungen inklusive der in das Umfeld ausstrahlenden Wirkungen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Tierart/Gruppe	Mögliche Beeinträchtigungen
Straßenverkehr	Fledermäuse	-
	Vögel	Tierverluste durch Kollisionen
Verlärmung	Fledermäuse	-
	Vögel	Vergrämung von Arten,
Nächtliche Beleuchtung	Fledermäuse	Vergrämung von Arten
	Vögel	-

6.2 Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die im Wirkraum des Vorhabens festgestellten Arten verfügen über unterschiedlich enge Bindungen und Beziehungen zum Eingriffsbereich, so dass die Betroffenheiten individuell verschieden ausfallen. Zumal auch die Empfindlichkeit gegenüber den prognostizierten Wirkfaktoren des Vorhabens von Art zu Art unterschiedlich ist.

Berücksichtigt man ferner, dass Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der Ampelliste für die hessischen Brutvögel mit „Grün“ (=günstig) bewertet wird, einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden können, ergeben sich bei selektiver Abschichtung des örtlichen Bestands folgende mögliche Prüfungsszenarien:

1. Für Arten mit nachweislich fehlender oder vernachlässigbarer funktionaler Verknüpfung mit dem Eingriffsbereich und/oder geringer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung entbehrlich,
2. Vogelarten mit einem in Hessen günstigen Erhaltungszustand werden einer vereinfachten Prüfung unterzogen,
3. Für alle verbleibenden Arten erfolgt eine individuelle Prüfung mittels Artenblättern.

Eine Auflistung derjenigen Arten, für die eine Prüfung entbehrlich ist, ist in der Tabelle unten angegeben.

Im Anschluss daran folgen die vereinfachte Prüfung von Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand nach der hessischen Ampelliste sowie die vertiefte Prüfung mittels Artenblatt (Feldlerche).

Arten für die eine vertiefte Prüfung entbehrlich ist			
Art/Arten	Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötungsverbot	Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störungsverbot	Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Schutz der Lebensstätte
Kleinabendsegler Zwergfledermaus	Teile des UG zählen zum Aktionsraum der beiden Arten und werden zeitweise zur nächtlichen Jagd genutzt. Eine Verletzung des Verbotstatbestands ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.	Störungen während der Bauphase und durch die spätere Siedlungsnutzung haben keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.	Die Quartierstandorte befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Sie werden von dem Vorhaben nicht tangiert.
Myotis spec.	Wie oben.	Sofern es sich um eine Wasserfledermaus handelte, kann die spätere nächtliche Beleuchtung des neuen Wohngebietes vergrämend wirken. Dadurch fällt der Raum künftig als Jagdhabitat aus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen resultiert daraus nicht.	Wie oben.
Feldhamster	Der Feldhamster wurde im UG nicht festgestellt, kann aber theoretisch zu einem späteren Zeitpunkt noch einwandern. Aus diesem Grund empfiehlt sich unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten vorsorglich nochmals eine entsprechende Kontrolle des Gebietes. Diese ist von einer Fachkraft durchzuführen, die bei einem positiven Befund auch über die weitere Vorgehensweise zu befinden hat. Gegebenenfalls in Abstimmung mit der UNB.		
Blaumeise Gartenbaumläufer Grünfink Hausrotschwanz Haussperling Kleiber Kohlmeise Zilzalp	Diese Auflistung umfasst alle gegenüber Störungen wenig empfindliche Brutvogelarten des angrenzenden Umfelds. Sie treten als Nahrungsgäste innerhalb des UG auf und können projektbedingten Beeinträchtigungen ausweichen bzw. Konfliktsituationen vermeiden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 ist nicht gegeben. Nach Abschluss der Baumaßnahme besteht die Möglichkeit, Teile der neuen Wohnbauflächen als Nahrungs- und/oder Fortpflanzungsstätte nutzen.		
Elster Rauchschwalbe Stieglitz Turmfalke	Bei diesen vier Arten handelt es sich um sporadische Nahrungsgäste ohne engere Bindung an das UG. Projektbedingte Betroffenheiten ergeben sich nicht.		
Gartengrasmücke	Die Gartengrasmücke hatte ihren Aktionsraumschwerpunkt deutlich abseits des B-Plan-Geltungsbereichs und wird von dem Vorhaben nicht tangiert.		

Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Status nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäÙ. Brutvogel III = Neozoen etc.	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötungsverbot	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störungsverbot	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Schutz der Lebensstätte	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidung / Kompensation
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	> 10.000			X	Nistplatzverlust (1 BP) durch Gehölzrodung	Ersatz im Umfeld vorhanden
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	> 10.000			X	Nistplatzverlust (1 BP) durch Gehölzrodung	Ersatz im Umfeld vorhanden
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	> 10.000			X	Nistplatzverlust (1 BP) durch Gehölzrodung	Ersatz im Umfeld vorhanden
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	b	I	> 10.000			X	Verlust Nisthabitat (1 BP) durch Beanspruchung der Ackerfläche	Ersatz im Umfeld vorhanden
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	> 10.000			X	Verlust Nisthabitat (1 BP) durch Strauchrodung	Ersatz im Umfeld vorhanden

Bei der Bewertung wird unterstellt, dass Brutzeitstörungen mit der Folge der Aufgabe von Gelegen (= Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1) durch Auflagen zur Bauausführung vermieden werden. Siehe die Ausführungen in Kapitel 7.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		--	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Kulturlandschaft und nutzt bevorzugt Ackerland (mit Wintergetreide), magere Weiden oder grasiges Ödland als Neststandorte. Die Vegetationsbedeckung sollte 20 – 50 %, die Vegetationshöhe 15 bis 25 cm betragen. Entsprechend diesen Präferenzen wechseln die Vögel bei den Erst- und Zweitbruten in die jahreszeitlich jeweils am besten geeigneten Kulturen. Deren räumliche Verteilung bestimmt folglich die örtliche Siedlungsdichte. Dabei hält die Feldlerche einen gewissen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen ihres Lebensraumes ein. Das Nest befindet sich zumeist unter überhängender Vegetation.

Die Feldlerche ist Ende Februar / Anfang März aus ihren Überwinterungsgebieten zurück und hat in aller Regel 2 Bruten im Jahr. Als Nahrung dienen Sämereien und Insekten.

4.2 Verbreitung

Die Feldlerche ist eine in Mitteleuropa weit verbreitete Art, die in Hessen in allen Höhenlagen auftritt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Zeitraum der 1. Brut wurde ein Feldlerchen-Revier gut 200 m von der B-Plan-Gebietsgrenze entfernt im Südosten der Gemarkung festgestellt. Zur 2. Brut konnte die Art an zwei wesentlich näher gelegenen Standorten nachgewiesen werden, es also zu einer Revierverlagerung gekommen ist.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die großflächige Inanspruchnahme von Ackerland gehen der Feldlerche potenzielle Fortpflanzungshabitate unmittelbar verloren. Außerdem führt die in den Gemarkungsfreiraum vorrückende Wohnbebauung zu einer Entwertung des benachbarten Offenlands als Lebensraum der Art.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei einer Realisierung der Wohnbebauung sind Lebensraumverluste und Verdrängungseffekte nicht zu vermeiden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Wie die Kartierungen gezeigt haben, wurde der B-Plan-Geltungsbereich inklusive des östlich angrenzenden Ackerlands von der Feldlerche zunächst nicht frequentiert. Erst zur 2. Brut haben sich Vögel in der Nähe des UG eingefunden. Das lässt einerseits erkennen, dass die Art in der Feldflur außerhalb des B-Plan-Gebietes derzeit noch Flächen zur Begründung von Brutrevieren vorfindet, und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Andererseits ist der Feldlerchen-Bestand verhältnismäßig ausgedünnt, was für eine begrenzte Eignung der Ackerflächen als Bruthabitat spricht (Nestplatzstandorte, Nahrungsflächen).

Wenn der Art nun mit der geplanten Wohnbebauung ein ca. 4 ha großer Teillebensraum entzogen wird, sind – unabhängig von der Feststellung oben – Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlustes und zur Stabilisierung des örtlichen Bestands erforderlich. Dies ist durch die Anlage von Lerchenfenstern oder eine Umwandlung von Ackerstreifen in Dauerbrachen im weiteren Umfeld des Eingriffs möglich.

- d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Sofern es innerhalb des B-Plan-Geltungsbereich oder im Ackerland östlich davon zu Bruten kommt, können die bauzeitlichen Störungen bei der Erschließung und Bebauung des Geländes dazu führen, dass Nester aufgegeben werden. Dies kann den Verlust der Gelege oder von Jungvögeln bedeuten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Erschließungs-/Bauarbeiten müssen rechtzeitig vor der Rückkehr der Vögel aus den Winterquartieren in Angriff genommen werden, damit die Vögel in der Phase der Reviergründung durch die Störungen des Baustellenbetriebs auf Abstand zum Baufeld gehalten werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinn, also eine Beeinträchtigung von Einzelindividuen mit der Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten.

Außerdem: Wird die unter Punkt 6.2.b beschriebene Vorgehensweise eingehalten, so dass es zu keinen Reviergründungen im Wirkraum des Vorhabens kommt, sind Störungen des Brutgeschäfts und Verluste bei der Jungenaufzucht nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen entfällt
(§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Als Ergebnis der Konfliktanalyse in Kapitel 6 sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, zur Kompensation der Revier-/Habitatverluste und zur Stabilisierung der lokalen Populationen des örtlichen Artenbestands durchzuführen:

Grundsätzliche Erfordernisse und Empfehlungen

1. Bei Eingriffen in Gehölz- und Strauchbestände sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Danach dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden. Eine Befreiung von diesen rechtlichen Vorgaben ist nicht zulässig.

2. Die Heckenreihe entlang der K 246 ist zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen

1. Die Bau-/Erschließungsarbeiten müssen rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit in Angriff genommen werden, damit die Vögel in der Phase der Reviergründung durch die Störungen des Baustellenbetriebs auf Abstand zum Baufeld gehalten werden. Dadurch kann verhindert werden, dass Vögel ihre Nester an Standorten anlegen, die während der späteren Bauarbeiten massiven Störungen unterliegen, so dass es zur Aufgabe des Neststandorts und der Gelege kommt.

2. Ein Vorkommen des Feldhamsters wurde nicht festgestellt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass Jungtiere im Spätsommer in das UG einwandern. Aus diesem Grund empfiehlt sich unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten vorsorglich nochmals eine entsprechende Kontrolle des Gebietes. Diese ist von einer Fachkraft durchzuführen, die bei einem positiven Befund auch über die weitere Vorgehensweise zu befinden hat. Gegebenenfalls in Abstimmung mit der UNB.

Kompensationsmaßnahmen

1. Die Entwertung von Lebensraum der Feldlerche durch die vorrückende Bebauung ist durch Aufwertung von ca. 4 ha Ackerfläche in ausreichender Entfernung (mind. 150 m Abstand zum künftigen Bauungsrand) zu kompensieren. Hierzu empfiehlt es sich mit dem Bewirtschafter der Parzelle einen langfristigen Vertrag zur Anlage von Lerchenfenstern abzuschließen (3 Fenster pro ha).


Ersatzweise kommt die Umwandlung eines Ackerstreifens (mit der Breite etwa eines Wirtschaftsweges) als Dauerbrache in Betracht.

2. Zur Kompensation der Verluste von Nisthabitaten für Höhlenbrüter sind im Vorfeld der Baufeldräumung ca. 4-6 künstliche Nisthilfen auszubringen. Hierfür eignen sich Standorte im benachbarten Siedlungsbereich, der Bereich der Kurt-Schuhmacher-Schule und vor allem die Streuobstparzelle „Hochzeitshain“.

8 Fazit

Die Analyse der artenschutzrechtlichen Konflikte des B-Plan-Vorhabens hat ergeben, dass es bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 kommt.

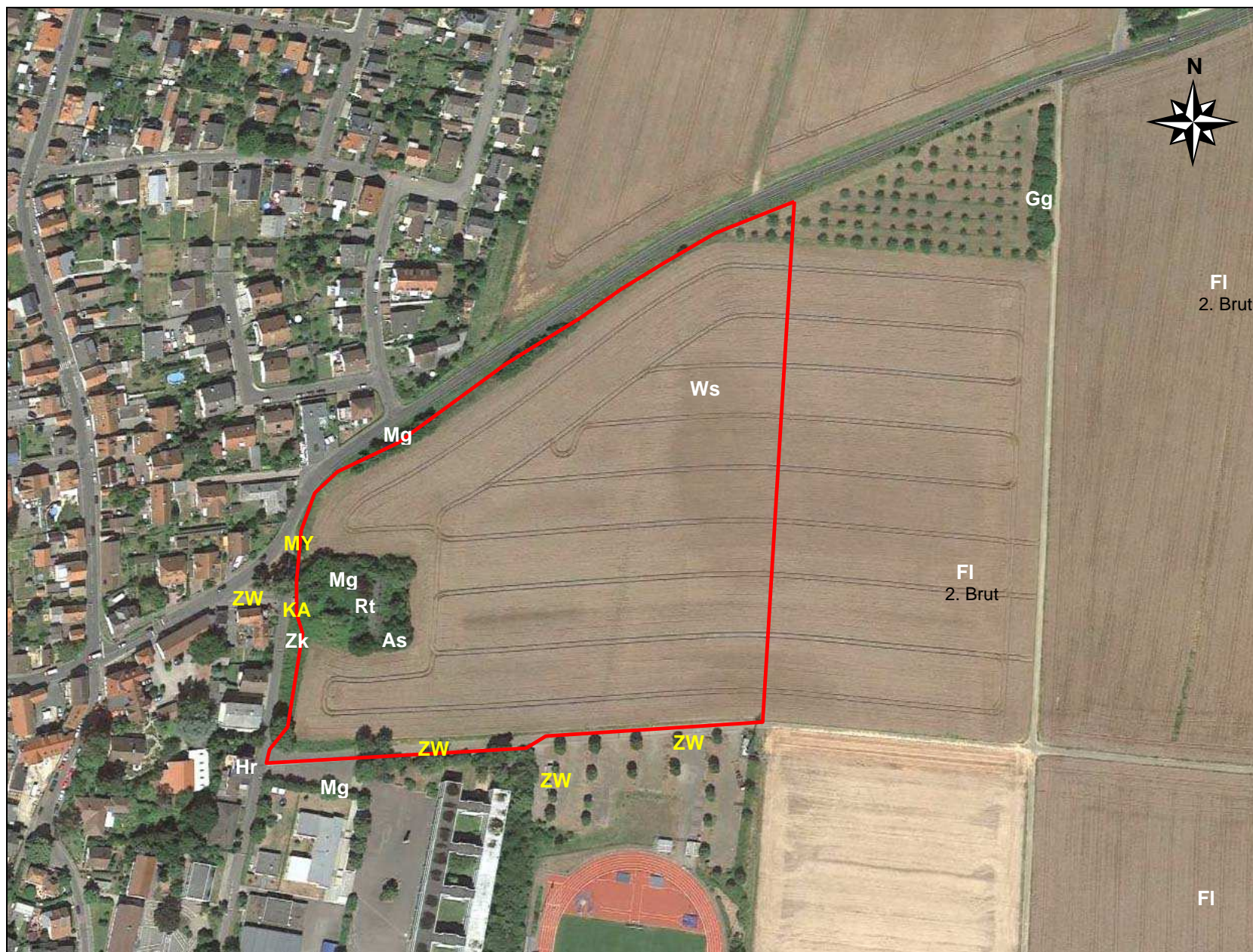
Darmstadt, im Juni 2015



(Dr. rer. nat. Günter Sonntag)

9 Literatur und Datenmaterial

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 1998: Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Bonn-Bad-Godesberg 1998.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn Bad-Godesberg.
- BNATSCHG (2008): Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686).
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN; M. & F. DIETERLEN (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. – Stuttgart (Ulmer), Bd. 1: 263-272.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (deutsche Übersetzung des EU „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directiv 92/43/EEC“).
- FFH-RICHTLINIE = FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (92/43/EWG)
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE / STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2006): Rote Liste der Vögel Hessens, 9. Fassung.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (1995): Rote Listen der Pflanzen- und Tierarten – Hessen.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- KUPFERNAGEL, C. (2007): Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Südost-Niedersachsen. Dissertation an der TU Braunschweig.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ - (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [FFH-Richtlinie]. - Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206.
- SKIBA, R. (2010): Europäische Fledermäuse. Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft, Hohenwarsleben.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VSR = VOGELSCHUTZRICHTLINIE (79/409/EWG)
- RL BRD (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, vierte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im September 2008.



Legende

Fledermauskontakte

- AS = Kleinabendsegler
- MY = Myotis spec.
- ZW = Zwergfledermaus

Vogelreviere (Gesang)

- As = Amsel
- FI = Feldlerche
- Gg = Gartengrasmücke
- Hr = Hausrotschwanz
- Mg = Mönchsgrasmücke
- Rt = Ringeltaube
- Ws = Wiesenschafstelze
- Zk = Zaunkönig

Sonstige Zeichen

- = B-Plan-Abgrenzung